



Ergänzende Informationen zum Programm

Fahrtkostenzuschüsse für Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland

I. Hinweise zur Förderung

- a) Die Vermittlung des Praktikumsplatzes muss über die "International Association for the Exchange of Students for Technical Experience" oder kurz "IAESTE" erfolgt sein.
- b) Zwischen zwei Förderungen muss mindestens ein ganzes Kalenderjahr ohne eine Förderung in diesem Programm liegen.
- c) Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird. Dies gilt auch für eine Förderung durch Auslands-BAföG.
- d) Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss.
- e) Die Vermittlung eines Praktikantenplatzes durch IAESTE begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses.

II. Wirksamkeit

Die Stipendienzusage wird erst rechtswirksam, wenn folgende Dokumente **spätestens 14 Tage** nach Zugang ins DAAD-Portal geladen werden:

- Annahmeerklärung (nicht unterschrieben),
- Erklärung über Einkünfte (ausgefüllt) und
- Nachweis über Einkünfte (falls Einkünfte vorhanden sind).

Mit dem Einreichen der Annahmeerklärung werden die Richtlinien zum Förderprogramm und Verpflichtungen (vgl. V. Verpflichtungen) des Förderprogramms anerkannt.

III. Förderungsleistungen

Der Fahrtkostenzuschuss wird einmalig ausgezahlt.

IV. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Antragstellende haben selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Es besteht die Möglichkeit, die kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdiensts über den Tarif „720 (Deutsche Praktikanten ins Ausland)“ abzuschließen.

Nähere Informationen erteilt das „Referat ST15 – Versicherungen“ über versicherungsstelle@daad.de.



V. Verpflichtungen

Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sind dem DAAD sofort über das Mitteilungssystem des Portals anzuzeigen.

Geförderte verpflichten sich:

- Das (Die) für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderliche(n) Dokument(e) rechtzeitig einzuholen,
 - einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes sicherzustellen (vgl. IV. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung),
 - dass das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolviert wird,
 - bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD, ST41, umgehend zu informieren und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen,
 - den Fahrtkostenzuschuss ebenfalls zurückzuzahlen, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird.
 - Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums dem DAAD folgende Unterlagen zum Abschlussbericht über das Portal einzureichen. Diese „Abschluss-Dokumente“ bestehen aus
 - dem Deckblatt inkl. einem Bericht (3 DIN A4-Seiten) sowie
 - einer Bescheinigung des Praktikumsgebers oder Zeugnis über das abgeleistete Praktikum.
- Hinweis: Die Fragebögen, auf die in den Allgemeinen Bedingungen hingewiesen wird, treffen auf das o.g. Förderprogramm nicht zu.
- Die Richtigkeit der durch den DAAD gewährten Leistung bei Erhalt zu überprüfen.

VI. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderzusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die Geförderte zu vertreten haben),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten (z.B. Vorverlegung des Praktikumsbeginns) durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt einer Auflage stand, die nicht erfüllt wurde,
- sich erst nach der Stipendienzusage herausstellt, dass ein Antrag auf Auslands-BAföG erfolgreich war,
- Geförderte vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- Geförderte den Verpflichtungen nicht nachkommen (vgl. V. Verpflichtungen).

Bei Widerruf der Förderzusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltens der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VII. Geltungsbereich, Datenschutz

Diese Hinweise sind ergänzender Bestandteil der Förderzusage. Die Daten der Geförderten werden vom DAAD gemäß Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.